

Gemeinde **Titz**

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Nr.: 104/2017
1. Ergänzung

Zur Beratung in öffentlicher Sitzung

02.10.2017

Planen, Bauen und Umwelt

Sachbearbeitung:
Ramona Braß
02463/659-39

Fachbereichsleitung:
Michael Biermanns

Steuerungsverantwortung:
Stephan Muckel

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

27.09.2017

Rat

05.10.2017

Betreff

**Wohngebietsentwicklung in der Ortslage Titz;
hier: Baugebiet an der Mörickestraße**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Titz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33, Ortslage Titz, gelegen im Bereich der Mörickestraße und Zur Düppelsmühle, zur Wohnbauentwicklung an der Mörickestraße. Die Öffentlichkeit sowie die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden unter Hinzuziehung von ergänzenden Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 unterrichtet.

Begründung/Sachverhalt

siehe nächste Seite

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja

☐ nein

Gesamtkosten: ☐ jährl. Kosten:

☐ jährl. Einnahmen:

Haushaltsmittel stehen bereit: ☐ ja

☐ nein (s. Beschlussentwurf)

bei Produkt:

Der Kämmerer ist einverstanden: ☐ ja

☐ nein (Begründung: s. Anlage)

Begründung/Sachverhalt:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ursprungsfassung dieser Vorlage sowie auf die Vorlage 76/2017 verwiesen.

Dem Konzept zur Wohngebietsentwicklung entsprechend wurden mit den Eigentümern der Flächen Gemarkung Titz, Flur 38, Flurstücke 333 (5.090 m²), 332 (5.090 m²), 35 (7.399 m²), 66 (7.180 m²) und 67 (6.005 m²), mithin insgesamt 30.764 m², entlang der Mörickestraße Gespräche hinsichtlich der Mitwirkungsbereitschaft zur Realisierung eines Baugebiets geführt. Alle befragten Grundstückseigentümer haben ihre Mitwirkungsbereitschaft signalisiert, so dass bei einer Umsetzung des Gebietes und einer angenommenen Parzellengröße (inkl. Erschließung) von 700 m² ca. 44 Baugrundstücke realisierbar wären.

Gemäß § 2 BauGB NRW in der derzeit gültigen Fassung fasst der Rat der Gemeinde Titz daher den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 zur Entwicklung eines Wohngebiets auf den vorgenannten Flächen. Über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 sollen die Öffentlichkeit sowie die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB NRW unter Hinzuziehung ergänzender Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unterrichtet werden.

Jürgen Frantzen